

wegen der Namensverschiedenheit zur Mutter und zu den Großeltern, bei denen er sich jeden Tag aufhalte, und die damit verbundenen Hänseleien und Demütigungen, müßte vermieden werden. Zum Vater bestünden keinerlei Kontakte.

Die Kinderärztin Frau Dr. P. hat mit Schreiben vom 15.5.1990 die Meinung vertreten, wegen schon bestehender schwerer psychischer Konfliktsituation und reaktiver Verhaltensstörung werde die beantragte Namensänderung dringend erbeten.

Das Amt für Soziale Dienste, Kindertagesheim, hält die Namensänderung laut Stellungnahme vom 1.3.1991 ebenfalls für dringend erforderlich.

Der Vater hat sich gegen die Namensänderung ausgesprochen und würde allenfalls einen Doppelnamen hinnehmen.

Nach den überzeugenden Schilderungen der Mutter, der Äußerung der Kinderärztin und der Stellungnahme des Sozialdienstes ist festzustellen, daß die Namensänderung dem Kindeswohl förderlich ist. Ob sie darüberhinaus für die gedeihliche Entwicklung des Antragstellers erforderlich ist, war nicht näher zu prüfen, weil hier kein „Stiefkindfall“ vorliegt.

Die Namensänderung kann auch nicht an der fehlenden Zustimmung des Vaters scheitern: Nach herrschender Rechtsauffassung sind nichteheliche Väter grundsätzlich nicht am Namensänderungsverfahren des Kindes zu beteiligen. In vorliegendem Falle wurde der Vater dennoch eingeschaltet, weil das Kind nach Namenserteilung den Namen des Vaters trägt. Der Vater hat jedoch nichts vorgetragen, was der Namensänderung entgegenstehen könnte.

Nach alledem ist festzustellen, daß die Namensänderung dem Kindeswohl förderlich ist. Der die Namensänderung rechtfertigende wichtige Grund wird anerkannt.

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

Urteil

AG Verden, §§ 10 SGB V, 894 ZPO

Zwangswise Aufnahme der Familienangehörigen in die gesetzliche Krankenversicherung

Der Beklagte wird verurteilt, gegenüber der Innungskrankenkasse ... (Anschrift) ... folgende Erklärung abzugeben: Ich beantrage für meine Kinder X, geb. am ..., und Y, geb. am ..., die Aufnahme in die Familienversicherung gem. § 10 SGB V.

Urteil des AG Verden vom 11.3.1992 (Versäumnisurteil) – 5 F 13/92 – rkr.

Aus dem Antrag:

Die minderjährigen Klägerinnen sind die ehelichen Kinder aus der geschiedenen Ehe des Beklagten mit der gesetzlichen Vertreterin der Klägerinnen.

Die Kinder sind nicht krankenversichert. Ihre gesetzliche Vertreterin ist Hausfrau, daneben nicht erwerbstätig und daher nicht pflichtversichert. Sie ist auch nicht freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert. Die Klägerinnen können also nicht bei ihrer Mutter Krankenversicherungsschutz beantragen.

Der Beklagte ist, da die Kinder im Haushalt der Mutter leben, den Klägerinnen gegenüber barunterhaltspflichtig. Zum Unterhaltsbedarf der Klägerinnen gehört selbstverständlich auch die Vorsorge für Krankheitsfälle. Es ist also selbstverständlich, daß die Kinder auch einen Anspruch darauf haben, krankenversichert zu sein.

Der Beitrag zu einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung wird auch von den Tabellensätzen der Düsseldorfer Tabelle nicht umfaßt (vgl. die Hinweise bei Palandt/Diederichsen, 51. Aufl. 1992, Rz. 30 zu § 1610 BGB). Selbst wenn den Kindern in dem parallel laufenden Unterhaltsverfahren der Tabellenunterhalt zugesprochen werden sollte, bleibt hiermit der Krankenvorsorgeunterhalt ungedeckt, so daß ein gesondertes Rechtsschutzbedürfnis besteht, diesen Bereich zusätzlich zu regeln.

Wenn schon nach der Rechtsprechung die Kinder einen Anspruch darauf haben, jedenfalls versichert zu sein, und wenn der Unterhaltspflichtige zusätzlich zum laufenden Unterhalt den Krankenvorsorgeunterhalt aufzubringen hat (vgl. OLG Bremen, FamRZ 84, S. 415), so wird man im vorliegenden Fall davon ausgehen müssen, daß der Beklagte als Vater gehalten ist, die Kinder in der Innungskrankenkasse zu versichern. Der Beklagte ist selbst in der Innungskrankenkasse krankenversichert und hat die Möglichkeit, die Kinder dort im Rahmen des Familienversicherungsanspruches gegen Krankheit zu versichern. Hierdurch entstehen ihm nicht einmal zusätzliche Kosten. Insoweit wird man den Beklagten jedenfalls für verpflichtet zu halten haben, diese ihm zustehende Möglichkeit, die Kinder in der ohnehin bestehenden gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern, auch zu nutzen.

Der Beklagte ist aufgefordert worden, eine entsprechende Erklärung gegenüber der Krankenkasse abzugeben durch Unterzeichnung eines Antragsformulars. Auf diese Aufforderung hat er nicht reagiert, so daß Klage geboten ist.

Sofern der Beklagte verurteilt wird, die im Antrag genannten Willenserklärung abzugeben, besteht damit die Möglichkeit, die Kinder in der Innungskrankenkasse mitzuversichern, da gem. § 894 ZPO die notwendige Aufnahmeerklärung als abgegeben gilt, sobald das Urteil, mit welchem der Beklagte zur Abgabe der entsprechenden Willenserklärung verur-

teilt werden wird, Rechtskraft erlangt. Insoweit handelt es sich bei dem eingeschlagenen Verfahrensweg auch um eine sinnvolle Möglichkeit, den Versicherungsschutz herbeizuführen.

Vergleichbare Klagen etwa sind möglich im Bereich der steuerlichen Veranlagung von Eheleuten, wo ebenfalls die Rechtskraft des Urteils die Zustimmung zur Zusammenveranlagung ersetzt. § 894 ZPO gilt im übrigen für alle einseitigen Willenserklärungen, zu deren Abgabe eine Person verpflichtet ist, also auch für Kündigungen, Beitrittserklärungen etc.

Hinweis: Die Innungskrankenkasse hat mit Vorlage des rechtskräftigen Urteils das Versicherungsverhältnis hergestellt.

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

Buchbesprechung

Aylâ Neusel/Şirin Tekeli/Meral Akkent (Hg.): *Aufstand im Haus der Frauen.*

Frauenforschung aus der Türkei.

Berlin (Orlanda Frauenverlag) 1991, 336 Seiten

(türkische Ausgabe: *Şirin Tekeli (Hg.), Kadın Bakış Açısından 1980'ler Türkiye'sinde Kadınlar, İstanbul [İletişim Yayınları] 1980*)

Der Haupttitel der Anthologie könnte interessierte Leserinnen auf eine falsche Fährte locken: Hier wird zumindest kein Buch über Frauenhäuser, insbesondere über Frauenhäuser in der Türkei angepriesen, von denen es – außer bspw. dem „lila Dach“ in Istanbul (1991) – auch kaum welche gibt. Desgleichen berichtet das Buch keineswegs über altosmanische Harems, die „verbotenen Orte“, die – nicht nur nebenbei bemerkt – nicht „Häuser“ der Frauen waren, sondern Orte für Männer und deren politische Geschäftsangelegenheiten.¹ Wo befindet sich das „Haus der Frauen“ – sowohl in der sogen. 3. Welt als auch in der sogen. 1. Welt? Auch darüber zieht die Aufsatzsammlung keine Schlüsse, aber sie führt uns trotzdem langsam an Bereiche heran, wo „Orte“ von Frauen sichtbar sind und langsam immer sichtbarer werden.

Die Aufsatzsammlung der türkischen Wissenschaftlerinnen fußt auf einem Symposium aus dem Jahre 1989 in der Evangelischen Akademie Hofgeismar unter dem Titel: „Zur gesellschaftlichen Lage von Frauen in der Türkei der 80er Jahre und in der Migration“. Später, bei der Buchveröffentlichung, wurde der Migrationsaspekt ausgespart, um sich ganz auf die Situation der Frauen in der Türkei zu konzentrieren. Das Symposium hatte sich zum Ziel gesetzt,

den Dialog zwischen deutschen und türkischen feministischen Wissenschaftlerinnen zu fördern. Dabei ging es nicht nur stillschweigend ‚zur Sache‘, denn bspw. wurde gegenüber den deutschen Wissenschaftlerinnen der Vorwurf gegen die US-amerikanische Frauenforschung wiederholt, sie nehme die „weiße Mittelschichtsfrau“ zum Modell. Aus diesem Grunde sei die westdeutsche Frauenforschung als „eurozentrisch“ zu bezeichnen. Als Referentinnen für das Symposium wurden ausschließlich diejenigen türkischen Wissenschaftlerinnen ausgewählt, die in ihrer Arbeit die Entwicklung der US-amerikanischen und europäischen Frauenforschung berücksichtigt und eigene Forschungen zu dem Thema in der Türkei durchgeführt hatten. Finanziert wurde die Veranstaltung u.a. von der Stiftung Volkswagenwerk, dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung usw. Verschiedene deutsche Förderinstitutionen hatten sich somit ein weiteres interesseweckendes „Forschungsobjekt“, nämlich die türkische Frauenforschung, erkoren. War mit dem ‚Aufstand im Haus der Frauen‘ vielleicht ‚der Gang durch die Institutionen‘ gemeint, bei dem Kurdinnen, Arbeiterinnen oder Bäuerinnen nur geflissentlich als ‚Forschungsstatistinnen‘ figurierten?

Die vorliegende Aufsatzsammlung setzt unterschiedliche Akzente, die vor allem Frauen in der Türkei der 80er Jahre berücksichtigen: Sie reicht von der Diskussion der äußerst schlechten ökonomischen Situation türkischer Arbeiterinnen bis hin zur Beziehung intellektueller Frauen zum Islam; sie diskutiert sowohl die Stellung ‚der‘ türkischen Linken zur Frauenfrage als auch die Frage der männlichen Gewalt in der Familie sowie frauenpolitische Gegenoffensiven. *Yıldız Ecevit* stellt fest, daß der Anteil türkischer Frauen an der sog. Schattenwirtschaft beachtlich ist, er jedoch bei der Lohnarbeit auf dem offiziellen türkischen Arbeitsmarkt niedrig ist. *Ferhunde Özbay* untermauert diese These, indem sie von der Tatsache ausgeht, daß im Rahmen des Übergangsprozesses zum Kapitalismus der Frauenanteil an der erwerbstätigen Bevölkerung geringer wurde. Häufig, so *Ferhunde Özbay* weiter, werde die Art der marginalen, offiziell nicht registrierten Berufstätigkeit sogar verheimlicht, weil sie reputationslos, schlecht bezahlt und ohnehin nur darauf ausgerichtet sei, den Status der Familie zu erhalten. *Günseli Berik* weist darauf hin, daß dort, wo Lohnarbeit herrsche, die Kontrolle der Frauen über ihre Arbeit geringer geworden sei als in den Familien, wo kleine Produktionseinheiten existieren. Zusätzlich steige die Kontrolle der (Ehe)Männer an, die entweder als Teppichhändler die Teppichknüpferinnen unter Druck setzen oder den Lohn der arbeitenden Frau einteilen. Die Herausgeberinnen

1 Hier mache ich auf das popularwissenschaftliche Buch von Fatema Mernissi aufmerksam, *Die Sultanin, Die Macht der Frauen in der Welt des Islam*, Frankfurt (Luchterhand) 1990 (franz.: *Sultanes oubliées*, Paris).